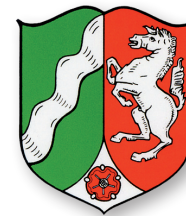


# CROSS-CHECK

---



Evaluierung – Gesetzentwurf – Alternative Lösung  
des Nichtraucherschutzes in der Gastronomie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/58**

Alle Abg

## INHALT:

1. Ausgangssituation
  2. Vergleich Evaluierungsbericht – Gesetzentwurf
    - 2.1. Fazit Evaluierungsbericht „Gaststätten“
    - 2.2. Fazit Evaluierungsbericht „Festzelte/ Brauchtum“
  3. Aktuelle Evaluierung der Bürgermeinung
    - 3.1. Medienecho
    - 3.2. BFT Online Petition
    - 3.3. Der Bayern-Verweis
  4. Alternative Lösung „Nichtraucherschutzgesetz in der Gastronomie von NRW“
    - 4.1. Rechtssicherheit
    - 4.2. Priorität Kinder- und Jugendschutz
    - 4.3. Wettbewerbsverzerrung
- Abschließende Begründung

## 1. Ausgangssituation

Paragraph Sieben des Gesetzes zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher im Land Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass die Auswirkungen dieses Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft werden und die Landesregierung den Landtag über das Ergebnis der Begutachtung unterrichtet.

Das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, unter Leitung der Ministerin Barbara Steffens (GRÜNE) kam diesem Auftrag nach und übergab den Evaluierungsbericht am 2. Februar 2011 an den Präsidenten des Landtags NRW, Herrn Eckard Uhlenberg MdL. Am 28. Juni 2012 wurde dann der Gesetzentwurf für ein neues Nichtrauchererschutzgesetz in NRW vorgelegt.

Dieser Cross-Check konzentriert sich aus Gründen der Vereinfachung und Verständlichkeit des komplexen Themas auf den sehr sensiblen Punkt **„Rauchverbotregelung in der Gastronomie und bei Brauchtumsveranstaltungen“**.

### Es werden gegenübergestellt:

- ▶ Stellungnahmen und Empfehlungen aus dem Evaluierungsbericht / Februar 2011
- ▶ Vorgelegter Gesetzentwurf zur Novellierung des Gesetzes / Juni 2012
- ▶ Proaktiver Kompromissvorschlag

## 2. Was wurde im Gesetzentwurf 16 / 125 tatsächlich umgesetzt:

### Evaluierungsbericht NRW

Aus Gründen eines konsequenten Gesundheitsschutzes, der Vollzugstauglichkeit des Gesetzes und der Wettbewerbsgerechtigkeit wäre ein uneingeschränktes Rauchverbot für den Gaststättenbereich zu überlegen. **Eine Alternative** zu diesem – auch durch das Bundesverfassungsgericht gedeckten Vorschlag – könnte darin bestehen, einzelne Ausnahmeregelungen zu streichen und diejenigen, die bestehen bleiben, erforderlichenfalls strenger zu fassen.

### Gesetzentwurf NRW

Aus Gründen eines konsequenten Gesundheitsschutzes, der Vollzugstauglichkeit des Gesetzes und der Wettbewerbsfähigkeit ist für den Gaststättenbereich ein **uneingeschränktes Rauchverbot** geboten. Die Ausnahmen für Brauchtumsveranstaltungen, Festzelte und Raucherclubs werden aufgehoben. Die Einrichtung von Raucherräumen ist nicht mehr möglich.

**Alternativen:** Wegen des hohen Ranges des Gesundheitsschutzes ist ein konsequentes Gesetz, das Ausnahmen weitgehend reduziert, **ohne Alternative**.

### Evaluierungsbericht 2/2011:

[http://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/f/ff/Evaluierung\\_Nichtraucherschutzgesetz\\_NRW.pdf](http://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/f/ff/Evaluierung_Nichtraucherschutzgesetz_NRW.pdf)

### Gesetzentwurf NiSchG NRW , Juni 2012, Drucksache 16/ 125:

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-125.pdf>

## 2.1. Fazit des Evaluierungsberichts des Gesundheitsministeriums:

### Gaststättenregelung

„Gänzlich unbefriedigend bleiben die Regelungen für Gaststätten. Zahlreiche Ausnahmemöglichkeiten lassen es zu, dass die Intentionen des Nichtraucherschutzes legal konterkariert werden können. Zudem erschweren es die vielfältigen Ausnahmeregelungen den örtlichen Ordnungsbehörden, wirksame Kontrollen durchzuführen. Aus Gründen eines konsequenten Gesundheitsschutzes, der Vollzugstauglichkeit des Gesetzes und der Wettbewerbsgerechtigkeit wäre ein uneingeschränktes Rauchverbot für den Gaststättenbereich zu überlegen. **Eine Alternative zu diesem – auch durch das Bundesverfassungsgericht gedeckten Vorschlag – könnte darin bestehen, einzelne Ausnahmeregelungen zu streichen und diejenigen, die bestehen bleiben, erforderlichenfalls strenger zu fassen.**“

## 2.2. Fazit des Evaluierungsberichts von Barbara Steffens:

### Rauchverbot in Festzelten / zusammenhängend mit Brauchtumsveranstaltungen

„Das Gesetz erlaubt Ausnahmen vom Rauchverbot in vorübergehend aufgestellten Festzelten. Die Auswertung ergab, dass das Rauchen in Festzelten nur in sehr geringem Umfang Gegenstand von Hinweisen, Kommentaren oder Beschwerden aus der Bevölkerung und gelegentlich von örtlichen Ordnungsämtern war. Thematisiert wurde z.B. der Zutritt von Jugendlichen zu Zelten, in denen geraucht wird. Weitere Kritikpunkte bzw. Fragen bezogen sich auf die Definition von „vorübergehend aufgestellt“. Zu letzterem gibt es schon die Begründung zum Regierungsentwurf die Auskunft, dass ein Zeitraum bis zu drei Wochen regelmäßig nicht überschritten werden sollte.

**Zwar sind besondere Probleme mit dieser Ausnahmemöglichkeit nur im geringen Umfang bekannt geworden.** Dennoch wäre eine Streichung der Regelung aus Gründen des Gesundheitsschutzes wünschenswert. Denn auch in Festzelten kann von erheblichen Gefahren durch das Passivrauchen ausgegangen werden. Die Erfahrungen mit der Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes in Bayern während des Oktoberfestes deuten darauf hin, dass auch strenge und eindeutige Regelungen von der Bevölkerung akzeptiert und befolgt werden. **Hier könnte eine weitere Güterabwägung erfolgen.**“

### 3. Aktuelle Evaluierung der Bürgermeinung

#### 3.1. Medienecho

Die Verkündung des Gesetzentwurfes verursachte zahlreiche Meinungsumfragen durch Medien und Organisationen im Anschluss. Hier einige Zitate:



#### Januar 2012 | NRW: Mehrheit gegen radikales Rauchverbot

**Könnten die Bürger in NRW entscheiden, würden die Volkserzieher scheitern: Eine Mehrheit ist gegen die Pläne der Landesregierung ein radikales Rauchverbot einzuführen.**

Nach einer Umfrage des Sat1 Regionalprogramms halten 54 Prozent der Befragten in NRW die bisherigen Regelungen für sinnvoll. Für ein absolutes Rauchverbot in Kneipen und Restaurants, wie es derzeit von der Rot-Grünen Landesregierung geplant wird, sprachen sich lediglich 21 Prozent aus. Die Zustimmung liegt damit nur knapp vor einer noch radikaleren Lösung: 18 Prozent der Befragten sind der Meinung, dass das Rauchen immer und überall verboten sein sollte.

[http://cdn.yougov.com/de-pdf/2012\\_01\\_19\\_PM\\_NRW\\_nachgefragt.pdf](http://cdn.yougov.com/de-pdf/2012_01_19_PM_NRW_nachgefragt.pdf)

Vielleicht sollte man ja eine Volksabstimmung zu dem Thema durchführen. Fraktionschef der Grünen im NRW-Landtag, hatte das ja erst kürzlich in der Rheinische Post empfohlen.

<http://nachrichten.rp-online.de/politik/volksentscheid-ueber-rauchverbot-in-nrw-1.2604889>



#### Abstimmungsergebnis: BILD-Leser lehnen Rauchverbot ab!

**Die Mehrheit der BILD-Leser wollen weiter rauchen**

**12.10.2011 - 23:41 Uhr - Düsseldorf | Abfuhr der BILD-Leser für den harten Anti-Qualm-Kurs von NRW-Gesundheitsministerin Barbara Steffens (49, Grüne)!**

Fast 16 000 Stimmen kamen per Telefon und Online bei der BILD - Umfrage zusammen.

Online waren 62 Prozent der 11540 Stimmen gegen das harte Rauchverbot, am Telefon waren 82 Prozent der 4257 Anrufe gegen das Rauchverbot.

<http://www.bild.de/regional/duesseldorf/rauchverbot/lokale-speisen-statt-glimmstaengel-in-eckkneipen-20374330.bild.html>

Foto: dpa

### Rauchverbot: 74% laut FORSA für Entscheidung durch den Wirt

Fast drei Viertel der Befragten fordern Entscheidung des Wirts und nicht des Staates /

51% der Bürger lehnen absolutes Rauchverbot in der NRW-Gastronomie ab / 65% sehen Existenzbedrohung für ECKKneipen.

Nach einer vom DEHOGA Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen repräsentativen FORSA-Umfrage sind fast drei Viertel der befragten NRW-Bürgerinnen und Bürger der Meinung, dass der Wirt selbst entscheiden soll, ob er eine RaucherKneipe oder einen Raucherraum einrichtet oder das Rauchen verbietet. Nur 25 Prozent fordern eine staatliche Regelung. Eine Mehrheit von 51 Prozent spricht sich darüber hinaus für die Beibehaltung der jetzigen Nichtraucherchutz-Regelungen aus. Lediglich 47 Prozent der Befragten fordern ein absolutes Rauchverbot, wie es Gesundheitsministerin Barbara Steffen (Bündnis 90/Die Grünen) vorschwebt. Wir fühlen uns in unserer Meinung bestätigt, dass der Wirt in seiner unternehmerischen Freiheit entscheiden können soll, wie er mit einem Rauchverbot umgeht. Es ist spannend zu sehen, dass viele Bürgerinnen und Bürger, die ein absolutes Rauchverbot bevorzugen, trotzdem den Wirt entscheiden lassen möchten, hält Olaf Offers, Präsident des DEHOGA Nordrhein-Westfalen, fest. Viele haben anscheinend keine Lust mehr auf einen Staat, der in alle Bereiche des Lebens hineinregelt. Ich hoffe, dass das der neue Landtag und die Regierung nach der Wahl im Mai nicht vergessen.

65 Prozent der Befragten glauben schließlich, dass sich ein absolutes Rauchverbot existenzbedrohend auf Kneipen auswirken würde. Zu einem Kneipenbesuch gehören drei Dinge: ein Getränk, ein Gespräch und für viele (noch) eine Zigarette. Wenn man die Zigarette gesetzlich streicht, hätte das den gleichen Effekt, wie ein Essensverbot in einem Restaurant, ist sich Olaf Offers sicher.

Der DEHOGA NRW sieht den Nichtraucherchutz in Nordrhein-Westfalen auf einem guten Weg. Über 80 Prozent unserer Betriebe unterbreiten mittlerweile rauchfreie Angebote, Raucherclubs gibt es faktisch nicht mehr. Wenn wir den Minderjährigenschutz straffen und die Deklarierungen im Eingangsbereich von Restaurants und Gaststätten deutlicher gestalten, haben wir das, was die meisten möchten: eine faire Lösung für fast alle, fast überall. Im Übrigen, unterstreicht Olaf Offers, darf momentan nur in einem Bundesland in Deutschland gar nicht mehr in der Gastronomie geraucht werden, nämlich im Saarland. Und dort stehen die Zeichen nach der Wahl auf Veränderung.

<http://www.dehoga-nordrhein.de/nachrichten/lesen/obj/2012/04/12/rauchverbot-74-laut-forsa-fuer-entscheidung-durch-den-wirt>

### Abstimmung (Ruhrnachrichten Mai 2012)

#### Schärfstes Rauchverbot in NRW – richtig so?

Landesgesundheitsministerin Steffens (Grüne) will in NRW das bundesweit schärfste Nichtrauchergesetz verabschieden. Selbst ein paar SPD-Leute rebellieren dagegen, es ist von „Gesundheitsrassismus“ die Rede. Wie sehen Sie das Vorhaben von Steffens?

**26,77 %** Ich finde das gut! Es reicht doch schon, dass Raucher sich die eigene Lunge kaputt machen, da sollten nicht noch andere mit hineingezogen werden.

**15,24 %** Mich stört es nicht und ich kann auch beide Seiten verstehen. Ich glaube deshalb, dass das Raucherclub-Modell das Richtige ist. Da gehen Nichtraucher nicht rein und Raucher sind unter sich.

**57,99 %** Rauchverbote sind grundsätzlich ein Eingriff in die Selbstbestimmung der Bürger. Sie gehören deshalb abgeschafft.

Gesamt 7242 Stimmen



### 3.2. Die erfolgreiche Online-Petition von BFT e.V.

Beginnend am 9. Dezember 2011, endend am 8. März 2012, an Ministerpräsidentin Hannelore Kraft übermittelt am 12. März 2012. Es handelt sich dabei um die regional erfolgreichste Online Petition seit Bestehen dieser Plattform.

Tausendfache Bürgermeinung in Kommentaren der Petition.

Evaluierung an der Basis. Im Unterschriftenverfahren der Online-Petition wurde den Unterzeichnern die Möglichkeit geboten, eigene Kommentare zu einem verschärften Nichtrauchererschutzgesetz in NRW abzugeben. Tausende haben diese Möglichkeit genutzt. Alle einsehbar:

<http://www.openpetition.de/petition/online/kein-neues-nichtraucherschutzgesetz-in-nordrhein-westfalen>

Kommentare der Unterzeichner:

<http://www.openpetition.de/petition/kommentare/kein-neues-nichtraucherschutzgesetz-in-nordrhein-westfalen>

BFT e.V. Bürger für Freiheit und Toleranz Pressemitteilung am 12. März 2012 dazu (Auszug):

#### **51.176 Unterzeichner der BFT-Petition „Kein neues Nichtrauchererschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen“ setzen ein Zeichen.**

Ergebnisse der Petition wurden am 12. März 2012 an Ministerpräsidentin Hannelore Kraft übermittelt.

Die nordrhein-westfälische Gesundheitsministerin Barbara Steffens (Grüne) plant ab Sommer 2012 ein absolutes Rauchverbot ohne jede Ausnahme in der Gastronomie. Gegen dieses rigorose Vorhaben wendete sich eine Online-Petition, deren Ergebnis nun vorliegt: 51.176 Bürgerinnen und Bürger sind mit dem Plan der Ministerin nicht einverstanden. Sinnvoller Nichtrauchererschutz wird von vielen begrüßt, aber das bestehende Angebot von rauchfreien Restaurants, Gaststätten mit getrennten Raucherräumen und Raucherkeipen bietet bereits eine gute Auswahl für alle Gäste.

„Hier sehen wir die Spitze des Eisberges“ so Bodo Meinsen, Vorsitzender des Vereins BFT e.V. Bürger für Freiheit und Toleranz und Initiator der Petition. „Das Internet zählt zwar zu den wichtigsten Kommunikationskanälen unserer Zeit, aber es ist keineswegs selbstverständlich, dass sich Bürger mit ihrem Namen öffentlich im Netz eintragen. Deshalb ist das Ergebnis der Petition durchaus hoch zu bewerten.“

<http://www.openpetition.de/petition/online/kein-neues-nichtraucherschutzgesetz-in-nordrhein-westfalen>

### 3.3. Der „Bayern-Verweis“

Das Rauchverbot in der bayerischen Gastronomie nach Volksentscheid vom 4. Juli 2010 und in Krafttreten am 1. August 2010 dient häufig als Beispiel.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Rauchverbot funktioniert, sogar mehr Umsätze in der Gastronomie zu verzeichnen sind und selbst das Oktoberfest keine Probleme bei diesem Thema entwickelt.

Diese Behauptungen sind nicht haltbar. Die herangezogenen Daten des Statistischen Landesamtes beinhalten keine Spezifizierung der Kneipen und kleinen Gasthäuser, sondern bewerten Umsatzdaten ab 150.000 Euro Jahresumsatz. („**Änderungen ab Berichtmonat September 2011: Infolge der Änderung des Handelsstatistikgesetzes durch die Verordnung zur Entlastung der Unternehmen des Gastgewerbes von monatlichen Berichtspflichten nach dem Handelsstatistikgesetz [Gastgewerbestatistikverordnung] vom 30. Juni 2011 wurde die Jahresumsatzhöhe [Abschneidegrenze] für die Auskunftspflicht zur monatlichen Gastgewerbestatistik von 50 000 Euro auf 150 000 Euro erhöht.**“) Darunter fallen die wenigsten kleinen Eck-Kneipen und Dorfwirtshäuser. Aus diesem Grund wurde eine Untersuchung dieser Gastronomiegattung durch BFT e.V. Bürger für Freiheit und Toleranz, gemeinsam mit dem DEHOHA-BHG Bayern und dem VEBWK e.V. Verein zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur bei einem sehr renommierten Institut, MIFM Münchner Institut für Marktforschung, in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse widersprechen den pauschalen Darstellungen:

- ▶ Hohe Unzufriedenheit mit dem Rauchverbot bei Gästen, Wirtinnen und Wirten
- ▶ Durchschnittlich 28 Prozent weniger Umsatz
- ▶ Etwa 30 Prozent weniger Gäste
- ▶ Deutliche Reduktion der Verweildauer im Lokal
- ▶ Personalabbau und teilweise Betriebsaufgabe als Folge

Bericht der Umfrage in Bayern – Getränkeorientierte Kleingastronomie Mai – Juli 2011:

 <http://www.freiheit-toleranz.de/getfile.php?id=539>

### Repräsentative Umfrage in Bayern – Themen „Rauchen im Freien“ | 08.06.2012

Derzeit wird in Bayern diskutiert, ein Rauchverbot auch für Bereiche im Freien, z.B. in Biergärten, Fußballstadien einzuführen. Ganz allgemein gesehen, sind Sie eher für oder eher gegen ein Rauchverbot in Biergärten/Ausschank im Freien bzw. in Sport-Stadien?

**Bin eher gegen ein Rauchverbot im Freien: 69 %**

**Bin eher für ein Rauchverbot im Freien: 31 %**

Basis: Alle Befragten n=1.028 | Befragte, die eine Meinung abgegeben haben n=891 | Quelle: Mehrthemenbefragung MIFM Mai/ Juni 2012

## 4. So wäre das Thema Nichtraucherchutz in NRW rechtssicher und fair zu regeln

### 1. Rauchverbot in der Gastronomie

In der Gastronomie gilt grundsätzlich ein Rauchverbot.

### 2. Ausnahmsweise ist es gestattet

2.1. In einer Einraum-Gastronomie bis 75 m<sup>2</sup> Gastfläche, die getränkeorientiert sind und in denen nur sogenannte Snacks angeboten werden, kann das Rauchen gestattet werden, wenn eine klar erkennbare Deklaration mittels einheitlichem Signet als Raucherlokal vorliegt. Raucherclubs sind damit nicht zulässig. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Räumen in der Gastronomie, in denen geraucht wird, nicht gestattet.

2.2. Das Rauchen ist gestattet in abgeschlossenen Raucher-Nebenräumen.

2.3. Die nach dem Gesetz zulässigen Ausnahmen eines absoluten Rauchverbots werden in einem Kataster erfasst und dokumentiert. Dieses dient der Vereinfachung der Kontrolle und erhöht die Rechtssicherheit.

2.4. Brauchtumsveranstaltungen in zeitlich begrenzt aufgestellten Festzelten unterliegen nicht dem allgemeinen Rauchverbot. Veranstalter solcher Feste sind aufgefordert, in Zeiten, in denen sich Kinder und Jugendliche im Festzelt aufhalten dürfen, das Rauchen zu untersagen. Die Regelung und deren Einhaltung liegt im Verantwortungsbereich des Veranstalters.

3. Kinder und Jugendliche haben keinen Zutritt zu Räumen der Gastronomie, in denen geraucht wird.

## Begründungen

Im Evaluierungsbericht wurde mehrfach vermerkt, dass Alternativen möglich seien. Dennoch wurde eine Gesetzesvorlage durch das Gesundheitsministerium eingereicht, die keinerlei Alternativen berücksichtigt.

Für diese „alternativlose Fassung“ wurden drei wesentliche Punkte genannt:

- 4.1. Rechtssicherheit des Gesetzes
- 4.2. Klarheit des Gesetzes, welches einen konsequenten Gesundheitsschutz ermöglicht und den Kinder- und Jugendschutz insbesondere berücksichtigt
- 4.3. Wettbewerbsverzerrung in der Gastronomie vermeiden

**Eine gesetzliche Grundlage, die Alternativen berücksichtigt, wäre dennoch möglich. Dafür sprechen folgende Gründe:**

### Zu 4.1. : Rechtssicherheit des Gesetzes

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen hat selbst auf die Möglichkeit im Evaluierungsbericht hingewiesen:

„Eine Alternative zu diesem (hier gemeint das absolute Rauchverbot in der Gastronomie) – **auch durch das Bundesverfassungsgericht gedeckten Vorschlag** – könnte darin bestehen, einzelne Ausnahmeregelungen zu streichen und diejenigen, die bestehen bleiben, erforderlichenfalls strenger zu fassen.“

Das Ministerium bezieht sich dabei auf das am 30. Juli 2008 ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in welchem zwei Gastwirten und einer Diskothekenbetreiberin Recht erteilt wurde. (*Das zu überprüfende Nichtrauchererschutzgesetz Baden-Württemberg sah nur Ausnahmen für abgetrennte Raucherräume vor.*) Dieses Urteil gilt als maßgebend für spätere Entscheidungen. Das Bundesverfassungsgericht hat darin festgehalten:

„Zwar wäre der Gesetzgeber nicht verhindert, ein striktes, ausnahmsloses Rauchverbot in Gaststätten zu verhängen. Entscheidet er sich aber für eine Konzeption, bei der das Ziel des Gesundheitsschutzes mit verminderter Intensität verfolgt und mit Rücksicht insbesondere auf die beruflichen Interessen der Gastwirte Ausnahmen vom Rauchverbot zugelassen werden, so müssen diese Ausnahmen auch die durch das Rauchverbot wirtschaftlich besonders stark belastete getränkegeprägte Kleingastronomie („Eckkneipe“) miteinfassen.“

 <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg08-078.html>

**Der Entscheidung des BVerfG liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde (Auszug):**

„Das Rauchverbot in Gaststätten stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die freie Berufsausübung der Gastwirte dar. In Anbetracht eines Raucheranteils von 33,9 % unter der erwachsenen Bevölkerung in Deutschland kann dies nach Ausrichtung der gastronomischen Angebote und der damit angesprochenen Besucherkreise für die Betreiber der Gaststätten zu empfindlichen Umsatzrückgängen führen. Dieser Eingriff ist in den hier zu beurteilenden Ausgestaltungen nicht gerechtfertigt. Zwar verfolgen die Gesetzgeber mit dem Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren durch Passivrauchen ein überragend wichtiges Gemeinwohlziel. Die angegriffenen Regelungen sind jedoch nicht verhältnismäßig. Sie belasten in unzumutbarer Weise die Betreiber kleinerer Einraumgaststätten mit getränkegeprägtem Angebot.“

## NRW Entscheidung gegen „Raucherclubs“ durch Oberverwaltungsgericht Münster

Durch Beschluss vom 6. April 2011 durch das OVG Münster wurde der Raucherclub für grundsätzlich für rechtswidrig erklärt. Damit wurde ein wichtiger Grundstein für die Weiterverfolgung von rechtssicheren Regelungen gelegt.

[http://www.ovg.nrw.de/presse/pressemitteilungen/01\\_archiv/2011/15\\_110406/index.php](http://www.ovg.nrw.de/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2011/15_110406/index.php)

## Bundesverfassungsgerichts-Urteil macht den Weg für eine liberale Regelung in Hamburg frei

Eine beachtenswerte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 verursachte aber eine grundlegende Neuausrichtung für den Gesetzgeber, eindeutig rechtssichere Regelungen zu verfassen. Das Gericht gab einer Klägerin aus Hamburg recht, und bestimmte, dass der Ausschluss der Speisegaststätten von der Erlaubnis zur Einrichtung abgetrennter Raucherräume nach dem Hamburgischen Passivraucherschutzgesetz verfassungswidrig sei. Dieses enthebt zwar nicht die Möglichkeit der eigenen, auch strikten, Auslegung eines Rauchverbots in der Gastronomie, bewegte aber die Hamburger SPD-Regierung zu einer liberalen Lösung des Nichtraucherchutzes (2012).

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg12-011.html>

## Fazit zu 4.1: Rechtssicherheit des Nichtraucherchutzgesetzes in NRW

Dem Gesetzgeber bleibt es überlassen, eine strikte Regelung, oder auch eine liberale Lösung zu bestimmen. Die aufgezeigten Gerichtsurteile und Beschlüsse, allesamt von höchsten Instanzen der deutschen Gerichtsbarkeit erlassen, zeugen von der immensen Bedeutung des Themas und dessen Verfolgung durch verschiedene Interessengruppen. Echte Rechtssicherheit ist demnach nicht nur durch ultimative, alternativlose und strengstens ausgelegte Regelungen zu erzielen, sondern durch ausgewogene Beurteilungen der tatsächlichen Situationen, sowie durch die Bildung von Alternativen, die dem Gesundheitsschutz gerecht werden und gleichzeitig eine soziale Ausgrenzung einer Bevölkerungsgruppe vermeiden.

## Zu 4.2.: Klarheit des Gesetzes, welches einen konsequenten Gesundheitsschutz ermöglicht und den Kinder- und Jugendschutz insbesondere berücksichtigt.

Es besteht keinerlei unterschiedliche Meinung zum Thema „Kinder- und Jugendschutz“, insbesondere im Umgang mit Genussmitteln wie zum Beispiel Tabak. Die öffentliche Meinung ist geprägt vom Willen, Kindern und Jugendlichen den größtmöglichen Schutz zu gewährleisten und wünscht sich eine wirkungsvolle Aufklärung vor den Gefahren des Gebrauchs von Genussmitteln. Aufklärung als präventive Maßnahme, konzertiert und den Zielgruppen angemessen vorgebracht. Verbote sind dabei eher zu vermeiden, da sie sehr häufig genau das Gegenteil bewirken.

Bedauerlicherweise wird die Diskussion über Rauchverbote nicht in der Form geführt, die dieses Ziel verfolgt. Vielmehr bilden wissenschaftliche Studien, mathematische Hochrechnungen und ein großer Teil von Wahrscheinlichkeitstheorie und einfachen Behauptungen die Grundlage der Diskussion. Dabei kommt es unweigerlich zu einer erheblichen Divergenz.

Die Studie „zur Wirkung des Nichtraucherschutzes in Deutschland“ durch die DAK Deutschland, die eine deutliche Reduzierung von Herzinfarkterkrankungen nach Einführung der Rauchverbote veröffentlichte, wird der Fragwürdigkeit unterworfen:

<http://www.heise.de/tp/artikel/36/36611/1.html>

Einer der renommiertesten Wissenschaftler in Deutschland, der sich beruflich mit dem Thema „Passivrauchen und dessen nachweisliche oder nicht nachweisliche Risiken“ über 25 Jahre intensiv beschäftigte, Professor Dr. med. Romano Grieshaber, hat in 2012 das Buch „Passivrauchen – Götterdämmerung der Wissenschaft“ veröffentlicht. Es list sich fast wie ein Krimi, offenbart aber eindeutig, dass die einfachen Behauptungen über Gefahren des Passivrauchs nicht haltbar sind. Er steht damit keineswegs allein.

So ein bemerkenswerter und kritischer Artikel in der ZEIT:

<http://www.zeit.de/online/2005/51/passivrauchen>

BFT e.V. führte ein Interview mit Prof. Dr. med. Romano Grieshaber, um zu erfahren, was es mit dem Buch und den darin enthaltenden Vorwürfen gegenüber der „Politik mit der Angst der Menschen“ auf sich hat:

<http://www.freiheit-toleranz.de/page.php?id=87>

## Fazit zu 4.2.: Klarheit des Gesetzes, welches einen konsequenten Gesundheitsschutz ermöglicht und den Kinder- und Jugendschutz insbesondere berücksichtigt.

Konsequenter Gesundheitsschutz ist eigentlich unerreichbar, sorgen doch verschiedenste Umwelteinflüsse für Belastungen, die nicht durch Regulierungen aufzuheben sind. Der Mensch selbst entscheidet, wie er lebt, was er isst, ob er Alkohol trinkt und in welchen Mengen, ob er raucht oder eben nicht raucht. Der Staat hat nicht die Aufgabe, zu erziehen. Der Staat kann aber warnen, aufklären und in bestimmten Fällen auch regulieren. Die Einflussnahme des Staates als Gesetzgeber auf die individuelle Lebensgestaltung der Bürgerinnen und Bürger hat Grenzen, die auch im Grundgesetz verankert sind.

Ein kluger Nichtrauchererschutz unterwirft sich nicht den Polaritäten „schwarz/ weiß“, sondern bereichert diese Individualität durch Regeln, die klar verständlich und akzeptabel für alle sind. Eine in Kauf genommene Ausgrenzung von Gruppen, eine alternativlose Lösung verbietet sich eigentlich schon aus dem Grund, weil „die Würde des Menschen unantastbar ist“ und der Staat sich aus der persönlichen Lebensführung seiner Bürger weitestgehend rauszuhalten hat. Auch beim Nichtrauchererschutz ist dieses zweifelsohne möglich und auch unbedingt anzuraten. Die Bürger werden eine einfache, klare und faire Nichtrauchererschutzregelung in der Gastronomie dann akzeptieren, wenn keine Dogmatik und Ideologie zugrunde liegt.

## Zu 4.3.: Wettbewerbsverzerrung in der Gastronomie vermeiden ► Fazit:

Diese Begründung „Wettbewerbsverzerrung“ für eine Schaffung eines uneingeschränkten Rauchverbotes in der Gastronomie trägt nicht. In Deutschland gilt nach wie vor die Vielfalt des gastronomischen Angebots als Hauptkriterium des Wettbewerbs. Internationale Küche, deutsche Spezialitäten, regionale Schmankerln, Pubs, Kneipen, Gasthöfe, Clubs, Diskotheken, Fast Food, Slow Food, Eisdielen u.s.w. bilden das gigantische Spektrum.

Kein Restaurant verliert einen Gast an eine Kneipe, da Angebot und Nachfrage sehr unterschiedliche Beweggründe liefert. Zudem wäre es paradox zu behaupten, dass ein mögliches Raucherlokal (Eckkneipe) oder das Lokal mit Rauchernebenraum den Wettbewerb verzerren würden, wenn eine liberale Lösung gewählt wird.

**Viel eher kommt es einer Wettbewerbsverzerrung gleich, wenn man kleinen Kneipen einen wesentlichen Charakter ihres Angebots entziehen würde. Deklarierte Raucherkneipen – meist Theke, Stammgäste, Pils und Zigarette – hätten nicht die geringste Chance, im Wettbewerb zu bestehen.**

Mit der Zuhilfenahme des Arguments „Wettbewerbsverzerrung“ wurde somit eine fälschliche Auslegung der Realität innerhalb der Gastronomie angewandt. Eine solche muss bei der Entscheidungsfindung zukünftig vermieden werden. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht eine gewisse Verzerrung akzeptiert, in dem man das Gastflächenmass in Einraum-Raucherlokalen auf 75m<sup>2</sup> festlegte. Ausnahmen für darüber hinaus gehende, ggf. auch nur geringfügige Flächenmaße wurden nicht gestattet.



## Begründung:

Die in diesem Vorschlag aufgestellten Regeln verfolgen das Ziel, eine rechtssichere und verantwortbare Schutzregelung zu etablieren, die den unterschiedlichen Ansprüchen der Gastronomiebesucher insgesamt gerecht wird., aber den Kinder- und Jugendschutz mit höchster Priorität ausstattet.

Aufklärung, Prävention, Durchführbarkeit und grundsätzliche Akzeptanz der Regeln in allen Verantwortungsbereichen bilden die Grundbausteine der Funktionalität eines wirksamen Nichtrauchererschutzgesetzes in der Gastronomie. Der Gesetzgeber muss von einer „ultima ratio – Bestimmung“ entlastet werden, die Gastronomie und der Veranstalterbereich muss in die Mitverantwortung und Mitgestaltung gebracht werden. In diesem Zusammenhang kann durch gemeinsam getragene Verantwortung durch den Gesetzgeber bzw. dessen zuständige Ministerien, Gastronomieverbänden wie DEHOGA und durch zu bildende Gästevertretungen (z.B. BFT e.V.) eine tragfähige Regelung Bestand erhalten.

Prohibitive Regelungen besitzen den erwiesenen Nachteil der möglichen und wahrscheinlichen Unterwanderung. Mitverantwortung, Solidarität und gemeinsame Verfolgung von Zielen erreichen eine deutlich breitere Zustimmung in der Bevölkerung und bei involvierten Branchen. Diese Chance ist jetzt gegeben – man sollte sie nutzen.

In diesem Sinne wünschen wir den Beratungen  
in den Ausschüssen viel Erfolg und für die Gäste,  
Veranstalter, Vereine, Wirtinnen und Wirte  
in Nordrhein-Westfalen ein Ergebnis, mit dem  
moderne und faire Zeichen gesetzt werden.